

1954 Dezember 22.

107

**Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes
zum Zollvertrag mit der Schweiz**

Einzigster Artikel

In Art. 102 des Einführungsgesetzes zum Zollvertrag mit der Schweiz vom 29. März 1923 (erlassen am 13. Mai 1924) wird der St. Luziustag als gesetzlicher Feiertag gestrichen.

Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Aktenzeichen: LGBl. 1955 Nr. 1; ausgegeben am 15. April 1955.

Bemerkungen: In Kraft.

1955 April 1.

108

**Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik
Oesterreich über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft
(Auszug)**

Art. 12

Vor den Behörden des anderen vertragsschließenden Teiles bedürfen keiner weiteren Beglaubigung:

(2) die von den Funktionären der in Oesterreich gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften als Altmatrikenführern ausgestellten und mit kirchlichem Siegel versehenen Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden.

.....

Aktenzeichen: LGBl. 1956 Nr. 10.

Bemerkungen: In Kraft.

1955 April 28.

109

**Verordnung betreffend die Sonn- und Feiertagsruhe
und den Ladenschluß in Gewerbebetrieben
(Auszug)**

§ 1 Als hohe Feiertage gelten der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt und der erste Weihnachtsfeiertag. An diesen Tagen hat jede gewerbliche Arbeit zu ruhen und es können keine Ausnahmen bewilligt werden.

Ausnahmen bestehen für das Gastgewerbe, das Personentransportgewerbe und die Milchgeschäfte.

Aktenzeichen: LGBl. 1955 Nr. 10; ausgegeben am 3. Mai 1955.

Bemerkungen: In Kraft.